

## GROSSER RAT

GR.17.62-1

### VORSTOSS

#### **Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 21. März 2017 betreffend Entflechtung der Mehrfachrolle des Kantons Aargau in der Spitalfinanzierung**

---

#### **Text:**

Das Spitalgesetz ist dahingehend anzupassen, dass der Kanton die drei Spitalaktiengesellschaften Kantonsspital Aarau (KSA) AG, Kantonsspital Baden (KSB) AG und Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG) AG vollständig veräussern kann.

#### **Begründung:**

Schon mehrfach haben sich der Regierungs- und der Grosse Rat mit der Frage befasst, wie eine effektivere Steuerung der Finanzierung der stationären Versorgung erfolgen kann. Dabei festigt sich die Erkenntnis, dass heute die Interessenkonflikte des Kantons als Eigentümer, Betreiber, Regulator, Finanzierer und Leistungsbesteller seiner Kantonsspitäler wesentliche Hindernisse auf dem Weg zu einer wettbewerblichen und kosteneffizienten Spitalversorgung sind. Eine Entflechtung dieser Interessenkonflikte ist somit der erste Schritt zur Erreichung einer effizienteren Spitalversorgung.

In der Beantwortung des Postulates 16.51 betreffend "Erstellung eines Berichts zur möglichen zukünftigen Rolle des Kantons gegenüber den beiden akutsomatischen Kantonsspitalern" stellte der Regierungsrat in Ergänzung zum Strukturbericht und zur GGPI 2025 einen Bericht in Aussicht, der die Rolle des Kantons bezüglich Eigentümerschaft der Kantonsspitäler beleuchten und mögliche Handlungsoptionen des Grossen Rats aufzeigen soll. Mittlerweile wurde aber die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2025 zurückgestellt. Darüber hinaus haben sich die Kantonsfinanzen weiterhin verschlechtert, so dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die FDP-Fraktion lädt den Regierungsrat ein, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass der Kanton "die medizinischen Anstalten fördert und beaufsichtigt. Er *kann eigene* Einrichtungen schaffen". Gemäss Verfassung muss der Kanton also nicht Eigentümer von Spitälern sein. Das aktuelle Spitalgesetz schreibt vor, dass er mindestens 70 % der Aktien halten muss. Diese Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass eine vollständige Veräusserung möglich wird. Neben dem Verkauf an professionelle Spitalbetreiber sind denkbare neue Formen der Eigentümerschaft mit einer Mischung aus Volksaktien, Beteiligung von öffentlichen Körperschaften und Involvierung des Managements in Form von Beteiligungen. Eine umfassende Spitalversorgung wird durch Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht tangiert, da der Kanton weiterhin über die Spitalliste und die Leistungsaufträge seine Planungskompetenzen in der Gesundheitsversorgung ausüben kann.

Die drei Kantonsspitäler stellen bedeutende Vermögenswerte des Kantons Aargau dar. Die Buchwerte per 16.6.2016 betragen für das KSB CHF 121.5 Mio., für das KSA CHF 250.6 Mio. und für die PDAG CHF 85.3 Mio. Nachdem die aktuelle gesetzliche Grundlage bereits heute erlaubt, 30 % der Aktien zu veräussern, sollen auch die Vor- und Nachteile einer vorgängigen Teilveräusserung im

Hinblick auf eine erst nach Anpassung der gesetzlichen Grundlage möglichen vollständigen Ver-  
äußerung aufgezeigt werden.